



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0463-III/5/2016

Wien, am 11. Mai 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Belakowitsch-Jenewein und weitere Abgeordnete haben am 31. März 2016 unter der Zahl 8796/J an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abschiebungen im Monat März 2016“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf den Stichtag 1. April 2016. Es handelt sich dabei um vorläufige Zahlen, da es aufgrund nachträglich einlangender Ausreisebestätigungen zu zeitlich verzögerten Erfassungen kommen kann.

Zu Frage 1:

Im März 2016 erfolgten 979 Außerlandesbringungen (zwangsweise und freiwillig).

Zu den Fragen 2 bis 4:

Im März 2016 erfolgten 166 zwangsweise Außerlandesbringungen mit dem Flugzeug und weitere 197 mit sonstigen Verkehrsmitteln. Eine statistische Auflistung der Außerlandesbringungen mittels Bus oder Bahn sowie nach Destinationen wird nicht geführt.

Zu Frage 5:

Charteroperationen finden auf dem Land- und Luftweg statt. Sofern in eine Destination Charterflüge stattfinden, wird einer europäischen Kooperation im Rahmen von FRONTEX der Vorzug gegeben. Im März 2016 fanden insgesamt 5 Charteroperationen statt, drei davon im Rahmen von FRONTEX. Es wurden 25 Personen außer Landes gebracht, davon 9 kosovarische und jeweils acht pakistanische und bulgarische Staatsangehörige.

Zu den Fragen 6 und 7:

Im März 2016 erfolgten 616 freiwillige Ausreisen. Freiwillige Ausreisen erfolgen grundsätzlich in den Herkunftsstaat. Jene Herkunftsstaaten, in welche im März 2016 die meisten freiwilligen Ausreisen erfolgten, gehen aus der nachstehenden Tabelle hervor:

TOP 10	Herkunftsstaat
1.	Irak
2.	Afghanistan
3.	Iran
4.	Kosovo
5.	Serbien
6.	Mazedonien
7.	Rumänien
8.	Russische Föderation
9.	Volksrepublik China
10.	Syrien

Zu Frage 8:

Die Auszahlung einer Rückkehrhilfe stellt keine „Prämie“ für die freiwillige Rückkehr, sondern eine Reintegrationshilfe dar. Da von den auszahlenden Rückkehrberatungsorganisationen noch nicht sämtliche Abrechnungen eingelangt sind, können derzeit noch keine Angaben zu den im März 2016 ausgezahlten Rückkehrhilfen gegeben werden.

Mag. Wolfgang Sobotka

